

# Richtlinien für die Beantragung, Vergabe und Benutzung kommunalbetriebener Sportstätten in der Hansestadt Stralsund

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Nutzungsverträge werden gemäß dieser Richtlinien abgeschlossen. Diese Richtlinien werden den Verträgen beigelegt.
- 1.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Benutzergruppen über die Festlegungen dieser Richtlinien zu informieren und verantwortlich für die Einhaltung der Verträge.
- 1.3 Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Jugendverbänden und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen, entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten zur Verfügung.  
Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- 1.4 Die Benutzung kommunaler Sportanlagen durch Dritte darf die Belange des Sportunterrichts nicht beeinträchtigen.
- 1.5 Während der Schulferien zum Jahreswechsel und der Sommerferien ist die Benutzung kommunaler Sportstätten nur in Ausnahmefällen möglich, ist gesondert zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren.

## **2. Beantragung**

- 2.1 Die Benutzung kommunaler Sportstätten setzt einen schriftlichen Antrag an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung sowie dessen Zustimmung voraus. Anträge zur Nutzung kommunaler Sportanlagen sind für das kommende Schuljahr bis zum 01. Mai des laufenden Kalenderjahres an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung zu richten.  
Weitere Anträge sind grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung zu richten.  
Ausnahmen von dieser Frist sind in begründeten Fällen zulässig.
- 2.2 Zwischen der Hansestadt Stralsund und den Benutzern der Sportanlagen werden Benutzungsverträge abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner sowie die Nutzungsdauer und Entgelte regeln.
- 2.3 Beabsichtigte Versorgungsleistungen in Sporthallen (Verabreichung von Speisen und Getränken) sind im Benutzungsantrag kenntlich zu machen und vertraglich zu regeln.

## **3. Vergabe**

- 3.1 Über Grundsatzfragen bei der Vergabe von Nutzungszeiten kommunaler Sportanlagen entscheidet die Sportstättenvergabe-Kommission, die sich aus Vertretern des Fachamtes der Hansestadt Stralsund und des Sportbundes zusammensetzt.
- 3.2 Über die Vergabe der Nutzungszeiten entscheidet das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung.  
Die Nutzungszeiten werden durch einen Sportstättenbelegungsplan in den Sportanlagen öffentlich kenntlich gemacht.

- 3.3 Vertreter der Sportvereine, der Schulen sowie Objektleiter und Hallenwarte sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten für kommunale Sportanlagen zu vergeben oder Belegungspläne zu ändern.
- 3.4 Die Hansestadt Stralsund ist in begründeten Fällen berechtigt, eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- 3.5. Vertraglich gebundene, aber nicht benötigte Zeiten, sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Nutzungsbeginn, frei zu melden. Eine Erstattung oder Verrechnung mit späteren Verträgen ist dann möglich.
- 3.6. Das Entgelt für die Benutzung von Sportanlagen für sportliche Übungen und Wettkampfveranstaltungen bemisst sich nach der gültigen Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten der Hansestadt Stralsund und wird im Nutzungsvertrag vereinbart.

#### **4. Benutzung**

- 4.1 Bei der Benutzung von Sportanlagen sind die Festlegungen der Sporthallenordnung bzw. Sportstättenordnung einzuhalten. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung durch das Fachamt der Hansestadt Stralsund.
- 4.2 Die Übertragung einer alleinigen Benutzungsberechtigung an andere Sportgruppen ist nicht gestattet.
- 4.3 Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlage und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör sind dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- Für Folgeschäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.
- 4.4 Die Beauftragten der Hansestadt Stralsund haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind Verstöße gegen die Hallen- bzw. Sportplatzordnung unverzüglich abzustellen. Beauftragte der Hansestadt Stralsund sind u.a. die zuständigen Hallenwarte, Hausmeister und Objektleiter.
- 4.5 Die Nutzung der Rasenflächen auf Sportplätzen ist für Unterrichts- und Trainingszwecke grundsätzlich nur außerhalb der Strafräume zulässig.  
Bei schlechten Witterungs- bzw. Platzbedingungen sind die Objektleiter berechtigt, die Rasenplätze zu sperren.
- 4.6 Nebenleistungen bei Veranstaltungen, insbesondere Ordnungs- und Kassendienst, sind vom Veranstalter zu erbringen.
- 4.7 Bei Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Regelungen, insbesondere gegen die Sportstättenordnung, sind die Beauftragten der Hansestadt Stralsund berechtigt, die weitere Benutzung der Sportstätte zu untersagen. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Regelungen dieser Richtlinien oder der Sportanlagenordnung sowie Zahlungsrückstände führen zur Kündigung des Nutzungsvertrages.
- 4.8 Während der Nutzung kommunaler Sportstätten ist die Nutzergruppe für eventuell benötigtes Erste-Hilfe-Material (z.B. aus dem Sanitätskasten eines PKW) und für die notwendige Meldemöglichkeit von Unfällen (z.B. durch Privathandy) selbst verantwortlich.
- 4.9 Im Training und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Übungsleiter, Betreuer oder sonstige Vertreter der Sportvereine oder sonstige Nutzergruppen (Vertreter gemäß dem Nutzungsvertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und der Nutzergruppe) die Sportstätte als letzter zu verlassen und bis dahin für Ordnung, Sicherheit und Einhaltung der Sportstättenordnung zu sorgen.

## 5. Haftung

- 5.1 Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleinigen Verantwortung.
- 5.2 Die Hansestadt Stralsund wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlust von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Hansestadt Stralsund zurückzuführen ist.
- 5.3 Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.



**Hansestadt Stralsund**  
Der Oberbürgermeister  
Senator und 2. Stellv. des Oberbürgermeisters  
Dezernent für Finanzen, Kultur, Schule, Sport und  
soziale Angelegenheiten  
**PF 2145 / 18408 Stralsund**